

Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz

Mitgliedsbuch für

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Beruf: _____

Vereinsbeitritt: _____

Ausstellungsdatum

Mitgliedsbuch: _____

Parz.-Nr. _____

Parz.-Ausmaß: _____ m²

(Stempel)

Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültigen Statuten
und die Kleingartenordnung genauestens einzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

Statuten des Vereines 2006.....	5
Kleingartenordnung 2011.....	19
Einzahlungen	40
Vorstand	42

Statuten des Vereines Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	6
§ 2	Zweck.....	6
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	6
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	7
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 8	Vereinsorgane	10
§ 9	Generalversammlung.....	10
§ 10	Aufgaben der Generalversammlung	12
§ 11	Vorstand.....	12
§ 12	Aufgaben des Vorstandes	14
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	15
§ 14	Rechnungsprüfer	16
§ 15	Schiedsgericht.....	17
§ 16	Freiwillige Auflösung des Vereines	17

Statuten des Vereines Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen“ **Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz**“
2. Er hat seinen Sitz in Feldkirchen bei Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Feldkirchen bei Graz
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

§ 2 Zweck

Der Verein dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt **die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen**

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a) **Veranstaltungen, Ausflüge und sonstiges**
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) **Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge**

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die **eine Gartenparzelle erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmeansuchen erworben, wenn die Vereinsleitung zustimmt**, sowie juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum **30. April und 30. September** erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens **1 Monat** vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle **3 Jahre** statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einen Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer

(Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung

zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, dass die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **3 Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führte der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des Schriftführer/der Schriftführerin oder des/der Kassier/KassiererIn ihre Stellvertreter/innen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **3 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschlie-

ßen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wenn dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Kleingartenordnung 2011

§ 1	Geltungsbereich	20
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	20
§ 3	Gartenbenützung	22
§ 4	Allgemeine Ordnung	24
§ 5	Gemeinschaftsarbeit	25
§ 6	Bauwerke innerhalb von Kleingartenanlagen.....	26
§ 7	Anordnung der Bauwerke	28
§ 8	Gartenhäuser	28
§ 9	Nebenobjekte.....	30
§ 10	Sanitäre Anlagen.....	31
§ 11	Errichtung von Wasserflächen	31
§ 12	Einfriedung der Gesamtanlage.....	32
§ 13	Einfriedung und Wegflächen einzelner Parzellen	33
§ 14	Abstellen und Lagerungen	34
§ 15	Kleintierhaltung	34
§ 16	Lärm-, geruchs-, und staubbelästigende Gartenarbeiten und Abbrennen von biogenen Abfällen.....	35
§ 17	Ablöse	36
§ 18	Verpflichtung zur Einhaltung der Kleingartenordnung.....	36
§ 19	Verstöße gegen die Kleingartenordnung	37
§ 20	Änderungen der Kleingartenordnung durch den Verein.....	37
§ 21	Vollziehung der Kleingartenordnung	37
§ 22	Schlussbestimmungen und Rechtliche Wirkungen	37

Kleingartenordnung 2011

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Vorschrift findet auf den Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz Anwendung und bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Kleingartenordnung einzuhalten.
2. Es wird kein Einwand erhoben, wenn diese Kleingartenordnung von anderen Vereinen übernommen wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Dauerkleingartenanlagen** werden in dieser Vorschrift jene Kleingartenanlagen auf Liegenschaften im Besitz der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bezeichnet, die durch Beschluss des zuständigen Gemeindeorganes ausdrücklich für dauernde kleingärtnerische Zwecke gewidmet sind.
2. **Parzelle** bezeichnet hier das innerhalb einer Kleingartenanlage der einzelnen Kleingärtnerin/dem einzelnen Kleingärtner mittels Unterpachtvertrag zur Benutzung überlassene Grundstück.
3. **Kleingärtnerinnen/Kleingärtner** oder **Parzelleninhaberinnen/ Parzelleninhaber** sind Vereinsmitglieder des Heimgartenvereins Feldkirchen bei Graz, denen eine Parzelle mittels Unterpachtvertrag überlassen wurde.
4. **Kleingärtnerischer Nutzung** bedeutet hier die Vielfalt des Anbaues von Pflanzen (Mischkulturen), welche im Rahmen des Erlaubten z. B. Gemüse, Obst, Beeren,

Blumen, Blütensträucher und Rasen eine sinnvolle ökologische Gartengestaltung ergibt.

5. **Bauwerke** im Sinne dieser Kleingartenordnung sind jedenfalls 1) Gartenhaus, 2) Werkzeughaus, 3) Pergola oder Pavillon, 4) Gewächshaus, 5) Schwimmbecken sowie 6) andere bauliche Errichtungen, deren Höhe 2 m überschreitet und deren Fläche größer als 2 m² überschreitet (hier als „**Baulichkeit**“ bezeichnet).
6. **Feldgemüse** bedeutet Gemüse, das üblicherweise in großer Menge landwirtschaftlich erzeugt wird, im Gegensatz zum gärtnerischen Gemüse, das in Privatgärten angebaut wird. Zum Feldgemüse zählt man u.a. Mais, Erdäpfel, Kürbisse.
7. **Materialien** sind Rohstoffe, Werkstoffe, Halbzeuge, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe, die für kleingärtnerische Zwecke benötigt werden.
8. **Altmaterial** bedeutet nicht mehr für kleingärtnerische Zwecke benötigtes Material, wie Alteisen, Gerümpel jeder Art, Materialien die vom Abbruch eines Bauwerkes stammen usw.
9. **Generalpächterin:** Landesverband der Heimgärtner Steiermarks, Radetzkystraße 16, 8010 Graz
10. **Grenze der Parzelle:** Die gesamte von der Kleingärtnerin/ vom Kleingärtner gepachtete Parzelle umfasst auch die umgebenden Wege bis zu deren Mitte, bzw. bei einem am Rand der Kleingartenanlage liegenden Grundstück erstreckt sich dieses bis zur Außengrenze der Kleingartenanlage. Im Sinne dieser Kleingartenordnung bedeutet die „Grenze der Parzelle“ nur die Gartenfläche, also den Anteil der Parzelle ohne den umgebenden

Weganteil bzw. bei außen liegenden Grundstücken die Außengrenze der Kleingartenanlage und nur diese darf gärtnerisch genutzt werden. Der umgebende Weganteil obliegt der Pflege durch die Parzelleninhaberin/den Parzelleninhaber.

§ 3 Gartenbenützung

1. Die einzelnen Parzellen werden nur an Mitglieder des Heimgartenvereines Feldkirchen vergeben. Diese Mitgliedschaft beinhaltet
 - Rechte, wie z.B. den Rat und die Hilfe der Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionäre in Anspruch zu nehmen und
 - Pflichten, wie z.B. die bindende Mitarbeit an der Vereinstätigkeit.
2. Die Parzellen dürfen auf keinen Fall für eine erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung verwendet werden.
3. Bei einer Neubesiedelung einer Dauerkleingartenanlage hat jede Parzelle mindestens 200 m², höchstens 400 m² zu betragen. Bei der Neuvergabe einer Parzelle sind bestehende Doppelparzellen nach Möglichkeit zu trennen. Bei Zusammenlegung von kleinen Parzellen darf das Gesamtausmaß der neuen Gartenfläche 400 m² nicht überschreiten.

Bei Altbeständen kann auch § 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1958 über die Regelung des Kleingartenwesens (Kleingartengesetz) herangezogen werden.

4. Es ist nur die Pflanzung von Obstgehölzen und kleinwüchsigen Ziersträuchern gestattet.

Bei der Pflanzung von Obstgehölzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze einzuhalten, bei Spalierformen ein Mindestabstand von 75 cm. Die maximale Höhe der Pflanzen darf 5 m nicht überschreiten. Die Pflanzung von schnellwüchsigen und großkronigen Bäumen wie Waldbäumen und hochstämmigen Obstbäumen ist untersagt.

Soweit solche Bäume in Kleingartenanlagen bereits vorhanden sind, ist nach dem Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 vorzugehen. Die Neupflanzung von Thujen und Koniferen ist nicht gestattet.

5. Der Anbau von Feldgemüse ist in geringen Mengen für den Eigenbedarf gestattet.
6. Die Ausübung von Berufsarbeiten und zweckfremden, nicht der gärtnerischen Nutzung dienlichen Arbeiten, ist innerhalb der Kleingartenanlage unzulässig.
7. Die Wege innerhalb der Kleingartenanlage dürfen grundsätzlich mit Kraftfahrzeugen oder mit motorisierten Kleinfahrzeugen nicht befahren werden. Eine Ausnahme besteht in der Zubringung von sperrigen oder sehr schweren für die Bewirtschaftung und Bebauung notwendigen Materialien und die Abholung solcher Materialien oder sperriger und sehr schwerer Altmaterialien, die nicht mit einer Schiebetruhe oder einem Handwagen in die Kleingartenanlage hinein oder aus dieser heraus gebracht werden können, sofern dabei die Wege und andere Parzellen nicht beschädigt werden. Es ist dabei auch auf Witterungseinflüsse Bedacht zu nehmen. Das Material ist sofort ein- oder auszuladen und das Kraftfahrzeug umgehend zu entfernen. Im Falle einer Beschädigung der Wege oder anderer Parzellen durch die Befahrung mit Kraftfahrzeugen ist die Kleingärtnerin/der Kleingärtner haftbar, dessen Fahrzeug oder in dessen Auftrag das

Fahrzeug die Kleingartenanlage befahren hat. Eine geplante Befahrung ist vorher mit der Vereinsleitung abzustimmen.

Fahrräder sind zu schieben.

8. Die behördlich angeordneten Schädlingsbekämpfungen, wie Spritzungen und alle Maßnahmen, die für die Gesundheit der Kulturen erforderlich sind, sind strikt einzuhalten. Die Vereinsleitung ist für die zeitgerechte und ordentliche Durchführung verantwortlich. Diesbezügliche Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen. Bei Nichtbefolgung der Anordnung kann die Vereinsleitung die unumgänglich notwendigen Maßnahmen auch ohne Zustimmung der Parzelleninhaberin/des Parzelleninhabers durchführen oder durchführen lassen. In diesem Fall hat die Vereinsleitung vorher die Parzelleninhaberin/den Parzelleninhaber unter Setzung einer angemessenen Frist über die vorgesehenen Maßnahmen zu verständigen. Die anfallenden Kosten dieser Maßnahmen hat die Kleingärtnerin /der Kleingärtner zu tragen.

Sämtliche Schädlingsbekämpfungen dürfen nur mit bienenmindergefährlichen bzw. ökologisch verträglichen (Pflanzenschutz-) Mitteln vorgenommen werden.

§ 4 Allgemeine Ordnung

1. Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen, sind mit größter Schonung zu behandeln. Jede Kleingärtnerin/ Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, jedwede Beschädigung der Vereinseinrichtungen zu verhindern.
2. Die Kleingärtnerinnen/Kleingärtner sowie deren Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu Unzukömmlichkeiten führen oder das Gemeinschafts-

leben stören kann. Dies betrifft besonders Lärmen, lautes Musizieren jeder Art, Schießen und andere Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie im Nachbarbauwerk nicht gehört werden.

3. Der Umgang der Kleingärtnerinnen/Kleingärtner untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen im Vereinsinteresse zu erhalten.
4. Das Betreten fremder Parzellen ist in Abwesenheit der Parzelleninhaberin/des Parzelleninhabers nur bei Elementarereignissen oder nach Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionärinnen/ Vereinsfunktionären, gestattet.

Den Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Parzellen und den darauf befindlichen Objekten zu gestatten, in dringenden Fällen auch in Abwesenheit der Parzelleninhaberin/ des Parzelleninhabers.

5. Bei Neuaufnahme von Kleingärtnerinnen/Kleingärtnern wird eine zweckgebundene Einschreibgebühr eingehoben. Die Höhe dieser Gebühr beschließt die Generalversammlung.
6. An den Anschlagtafeln kundgemachte Verlautbarungen der Vereinsleitung sind zu beachten und falls es sich um Anordnungen zum Schutz der Kleingartenanlage handelt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Gemeinschaftsarbeit

Das Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, einen Teil des Mitgliedsbeitrags erlassen zu bekommen, indem es bei der Schaffung, Ausgestaltung und Erhaltung von Gemeinschafts-

anlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten, freiwillige Arbeitsstunden leistet. Die Vereinsleitung legt fest, welche Arbeiten und in welchem Ausmaß diese auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet werden können.

§ 6 Bauwerke innerhalb von Kleingartenanlagen

1. Die Errichtung und der Umbau von Bauwerken und Feuchtbiotopen innerhalb einer Kleingartenanlage bedürfen der vorangegangenen schriftlichen Bewilligung durch die Vereinsleitung und dürfen nur nach den Bestimmungen der Stmk. Bauordnung ausgeführt werden.
2. Ansuchen um die Bewilligung für den Bau, das Aufstellen oder den Umbau eines Bauwerks oder Feuchtbiotops sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Jede Bewilligung ist durch die Vereinsleitung schriftlich auszustellen.
3. Das Ansuchen muss folgende Teile enthalten:
 - a) Name und Parzellenummer der Bauerberin/des Bauerbers,
 - b) eine Beschreibung der vorgesehenen Bauweise (Baumaterial, Stärke, farbliche Gestaltung),
 - 3.1. Für die geplante Errichtung eines Gartenhauses, Werkzeughauses, Pavillon, einer Pergola oder Baulichkeit muss zusätzlich zu 3a) und b) ein Bauplan im Maßstab 1:50 beigelegt werden, der folgende Teile enthalten muss:
 - c) alle Grundrisse (Keller, Erdgeschoss),
 - d) Vertikalschnitt des gesamten Bauwerkes,
 - e) Alle Ansichten (Norden, Süden, Westen, Osten),

- f) Lageplan der Parzelle mit Bauobjekt, im Maßstab 1:200.
- 3.2. Für die geplante Errichtung eines Gewächshauses muss zusätzlich zu 3a) und b) eingereicht werden:
- c) eine schematische Abbildung, wie sie üblicherweise als Produktbeschreibung beiliegt, aus der die Ausmaße des Bauwerks ersichtlich sind,
 - d) Lageplan der Parzelle mit Gewächshaus.
- 3.3. Für die geplante Errichtung eines mobilen Schwimmbeckens muss zusätzlich zu 3a) und b) enthalten sein,
- c) eine schematische Abbildung, wie sie üblicherweise als Produktbeschreibung beiliegt, die Form und Ausmaße des mobilen Schwimmbeckens darstellt,
 - d) eine verbindliche Erklärung der Kleingärtnerin/des Kleingärtners welche Methode für die Wasseraufbereitung eingesetzt wird und
 - e) wie die Entsorgung des Wassers durchgeführt wird.
- 3.4. Für die geplante Errichtung eines Feuchtbiotops muss zusätzlich zu 3a) und b) enthalten sein,
- c) eine schematische Abbildung mit Form und Gestaltung,
 - d) Lageplan der Parzelle mit Feuchtbiotop.

§ 7 Anordnung der Bauwerke

1. Die Anordnung der Gartenhäuser hat zur Erzielung eines geordneten Gesamtbildes der Anlage in Reihen zu erfolgen.

Es dürfen auf einer Parzelle nicht mehr als drei Bauwerke zur Aufstellung gelangen.

2. Jedes Bauwerk muss von der Grenze der Parzelle einen Mindestabstand von 2 m haben. Der Aufstellungsort ist im Einvernehmen mit der Vereinsleitung festzulegen.

§ 8 Gartenhäuser

1. Auf jeder Parzelle darf grundsätzlich nur ein einziges Gartenhaus errichtet werden; wenn der Grundriss einer Parzelle das Aufstellen eines zweiten Objektes sinnvoll erscheinen lässt, darf ein getrennt stehendes Objekt als Werkzeughaus mit einem maximalen Ausmaß von 6 m² errichtet werden. Beide Objekte zusammen, dürfen aber das vorgegebene Gesamtausmaß gemäß § 8 Ziff. 3. nicht überschreiten.

Die einzelnen Gartenhäuser sind dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage anzugleichen und es ist die Raumeinteilung so zu planen, dass die zur Gartenpflege notwendigen Gerätschaften untergebracht werden können. Für den ordnungsgemäßen Bauzustand ist ständig Sorge zu tragen.

2. Gartenhäuser sind in der Regel aus Holz zu errichten, eine Unterkellerung ist zulässig. Das dauernde Bewohnen der Gartenhäuser ist verboten.

3. Die Größe der Gartenhäuser darf 35 m² nicht überschreiten. Die Grundfläche eines Objektes darf max. 12 % der jeweiligen Parzellengröße ausmachen. Dachvorsprünge müssen mindestens 30 cm betragen, höchstens jedoch 60 cm. Um- oder Zubauten an bestehenden Gartenhäusern sind nur zulässig, wenn die Gesamtfläche das vorerwähnte Höchstausmaß nicht überschreitet und wenn das vollendete Bauwerk mit einem einheitlichen Dach ohne Abteilung (Knick) eingedeckt wird.
4. Die Traufenhöhe der Gartenhäuser darf maximal 3 m betragen. Als Bezugsebene für die Festlegung der Höhe gilt das Niveau der umliegenden Gartenfläche.

Die Gesamthöhe darf 4 m nicht überschreiten.

Die Sockelhöhe der Objekte muss mindestens 10 cm betragen und darf 30 cm nicht überschreiten.

5. Als Dachform sind im Allgemeinen nur Satteldächer vorgesehen.

Die Dächer sind feuerbeständig einzudecken. Die Verwendung von Dachpappe als alleinige Abdeckung ist ausnahmslos verboten.

Das Ansetzen von Pultdächern an die Seitenwände ist verboten. Eine Ausnahme ist die Überdachung von außen liegenden Kellerabgängen.

Dachrinnen zum Sammeln von Regenwasser können angebracht werden.

6. Die Errichtung von Rauchfängen in Gartenhäusern ist nicht erlaubt. Es dürfen nur solche Heiz- und Kochstellen

eingerrichtet werden, welche keine besonderen Anlagen zur Ableitung der Abgase erfordern.

7. Als primäres Baumaterial darf ausschließlich Holz verwendet werden.

Fundamente und Kellerumfassungswände sind aus Beton oder mit zementgebundenen Formsteinen und die Kellerdecken sind aus Massivbeton oder aus Fertigteildecken herzustellen.

§ 9 Nebenobjekte

1. Grundsätzlich können auf einer Parzelle Nebenobjekte wie Pergolen, Pavillons oder Gewächshäuser errichtet werden.
2. Eine Pergola darf 15 m² nicht überschreiten. Die Abdeckung ist in entweder in Form eines Pultdaches mit ganz geringer Neigung, um das Abfließen des Regenwassers zu gewährleisten, unter Verwendung von feuerfestem Material zu errichten oder in direkter Weiterführung des Hausdaches auf gleicher Firsthöhe mit gleicher Dachneigung. Dachrinnen zum Sammeln von Regenwasser können angebracht werden. Die offenen Seitenteile dürfen nur bis zu einer Höhe von 120 cm verschalt werden. Diese Pergolen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen, als Hilfe zum Festhalten der Bepflanzung können Rankengitter (Holz oder Metall) verwendet werden.
3. Anstelle von Pergolen können auch Pavillons aus Holz, von maximal 15 m² Grundfläche, ohne geschlossene Wandelemente errichtet werden. Mit Ausnahme von Dachform und Ausmaß des Pavillons gelten die Bestimmungen für Pergolen.

4. Das Errichten von begehbaren handelsüblichen Glas-, Gewächshäusern (Glas, Kunststoff oder Folie) bei Grundstücken bis 300 m² bis zu einem Höchstausmaß von 6 m² Grundfläche und bei Grundstücken über 300 m² bis zu einem Höchstausmaß von 10 m² Grundfläche ist zur Aufzucht und Unterbringung von Pflanzen gestattet und darf nicht (z.B. als Wintergarten) zweckentfremdet werden. Ein Gewächshaus muss in gefälliger Form errichtet werden.
5. Ein dauerhaftes Aufstellen von Zelten (Partyzelten) von mehr als einer Woche auf Parzellen ist nicht erlaubt.

Gegen eine kurzfristige Verwendung solcher Partyzelte ist nichts einzuwenden. Das Partyzelt ist aber nach Gebrauch innerhalb einer Woche wieder zu entfernen.

§ 10 Sanitäre Anlagen

1. In der Kleingartenanlage sind im Vereinsheim (=Kammer Heim) WCs in ausreichender Anzahl vorhanden.
2. Die Errichtung weiterer WCs in den Parzellen ist nicht zulässig.

§ 11 Errichtung von Wasserflächen

1. Die Errichtung von mobilen handelsüblichen Schwimmbecken bis zu einer maximalen Höhe von 125 cm und einer Ausdehnung von 4 m mit einer Fläche von 12 m² ist im Bereich von Parzellen gestattet. Nicht mobile, fest errichtete oder gemauerte Schwimmbecken sind nicht erlaubt. Kinderplanschbecken bis zu einer maximalen Höhe von 50 cm dürfen ohne Ansuchen an die Vereinsleitung aufgestellt werden.

Es dürfen nur umweltschonende, chlorfreie Chemikalien zur Wasserdeseinfektion, wie z.B. die Sauerstoffmethode, eingesetzt werden. Der Einsatz von Chemikalien auf Chlorbasis ist jedenfalls verboten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung hat so zu erfolgen, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Nachbarparzellen kommt. Mit Chemikalien versetztes Wasser darf jedenfalls nicht auf der Gartenanlage im Erdreich zur Versickerung gebracht werden.

Umweltbedingte Auflagen, Gesetze und Verordnungen sind zu beachten.

2. Die Errichtung von Feuchtbiotopen ist wünschenswert und darf 2 % der Grundfläche betragen, jedoch 8 m² nicht überschreiten.
3. Anlagen zum Sammeln von Wasser sind nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie mit Deckeln oder Insektennetzen abgedeckt werden oder regelmäßig geleert und gereinigt werden, um die Vermehrung von Stechmücken zu verhindern.
4. Jede Kleingärtnerin/Jeder Kleingärtner ist für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb einer Wasserfläche auftreten sollten, haftbar.

§ 12 Einfriedung der Gesamtanlage

1. Außeneinfriedungen einer Gesamtkleingartenanlage dürfen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Hierfür bedarf es jedoch baubehördlicher Bewilligungen.

2. Einfriedungen dürfen nicht in geschlossener Form als Mauer oder Bretterzäune errichtet werden (Ausnahmen sind behördlich genehmigte Bauwerke).
3. Die Einfriedungen sind in gefälliger Form und in einheitlicher Art z. B. Stahl- oder Betonsteher und Drahtgeflecht oder als lebende Hecke (Hainbuche u. ä) herzustellen.

Die Verwendung von Schilfrohmatten oder Matten aus Kunststoff sowie das Anbringen von Stacheldraht sind untersagt.

4. An der Zauninnenseite sind für eventuelle Zaunreparaturen mindestens 0,70 m freizuhalten. Der Zaun ist von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, bei mangelnder Zaunpflege die Pflegearbeit in Auftrag zu geben - die entstandenen Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Parzelleninhaberin/des jeweiligen Parzelleninhabers.

§ 13 Einfriedung und Wegflächen einzelner Parzellen

1. Die Einfriedung einzelner Parzellen innerhalb der Kleingartenanlage ist ausschließlich durch lebende Hecken erlaubt, die eine Maximalhöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie müssen außerdem so gepflanzt werden, dass der Erhaltungs- und Pflegeschnitt auch an der Seite der/des benachbarten Parzelleninhaberin/Parzelleninhabers ohne Betretung der Grenzen der Nachbarparzelle erfolgen kann.
2. Die Wege innerhalb von Parzellen dürfen nicht geschlossen betoniert oder asphaltiert werden. Frei verlegte Garten-

platten oder Pflastersteine (Holz, Kunststein oder Naturstein) sind erlaubt.

3. Jede Parzelleninhaberin/Jeder Parzelleninhabers ist verpflichtet, den seine Parzelle umgrenzenden Anlageweg zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten. Nach dem ABGB ist die vom Eingang rechts liegende Begrenzung von der Parzelleninhaberin/dem Parzelleninhaber instand zu halten. Im Zweifelsfall legt die Vereinsleitung diese Pflege fest.

§ 14 Abstellen und Lagerungen

1. Das Garagieren von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Das Abstellen von Wohnwagen, PKW-Anhängern und dergleichen auf Parzellen ist unzulässig.
3. Eine Anhäufung und Lagerung von Materialien und Altmaterialien vor und in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet.

§ 15 Kleintierhaltung

1. In Kleingartenanlagen ist das Halten von Nutz- und Haustieren, einschließlich Bienenzucht, ausnahmslos verboten.
2. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und dürfen keine Möglichkeit haben, die Parzelle der Kleingärtnerin/des Kleingärtners ohne Begleitung zu verlassen. Die Hundebesitzerin/der Hundebesitzer haftet für von ihren/seinen Tieren verursachte Schäden.

§ 16 Lärm-, geruchs-, und staubbelästigende Gartenarbeiten und Abbrennen von biogenen Abfällen

1. Grundsätzlich sind hinsichtlich der Durchführung von lärm-, geruchs-, und staubbelästigenden Gartenarbeiten und dem Verbrennen von biogenen Abfällen die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Lärm-, geruchs-, und staubbelästigende Haus- und Gartenarbeiten dürfen von April bis September:

Montag bis Freitag von 6:00 bis 12:30 Uhr und
von 14:00 bis 21:00 Uhr, sowie

Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr

ausgeführt werden.

Von Oktober bis einschließlich März dürfen solche Arbeiten an Werktagen ganztägig durchgeführt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten ganzjährig gänzlich verboten.

3. Das Abheizen oder Verbrennen von biogenen Abfällen ist in Feldkirchen bei Graz aufgrund der Lage im Luftgütesanierungsgebiet ganzjährig verboten.
4. Derzeit ist das Verbrennen biogener Abfälle im Bundesgesetzblatt Nr. 405 Jahrgang 1993 gesetzlich geregelt.
5. Das Abbrennen von Textil-, Kunststoff- und Gummiabfällen, von Altöl und sonstigen Abfällen ist ausnahmslos verboten.

6. Darüber hinaus ist auch die steirische Feinstaubverordnung LGBl. 131/2006, wonach ein generelles Verbot von Brauchtumsfeuern festgelegt ist, einzuhalten.
7. Die Vereinsleitung ist verhalten, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen, um ein Einschreiten von Behördenorganen zu vermeiden. Wird gegen eine Kleingärtnerin/einen Kleingärtner ein diesbezügliches Strafverfahren eingeleitet und eine Verwaltungsstrafe verhängt, dann ist diese Kleingärtnerin/dieser Kleingärtner durch die Vereinsleitung schriftlich zu verwarnen.

§ 17 Ablöse

Beim Wechsel der Parzelle gegen Ablöse ist bei Uneinigkeit zwischen alter und neuer Kleingärtnerin/altem und neuem Kleingärtner oder zwischen alter Kleingärtnerin/altem Kleingärtner und dem Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz über die Höhe des Ablösebetrags nur jener Betrag grundsätzlich zu begehren, der unter Zugrundelegung der Kleingartenordnung von einer/einem gerichtlich beeideten oder zertifizierten Sachverständigen ermittelt wurde.

§ 18 Verpflichtung zur Einhaltung der Kleingartenordnung

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kleingartenordnung basiert auf den Bestimmungen des Kleingartengesetzes BGBl. 6/1959 i.d.g.F. Übertretungen der vorliegenden Kleingartenordnung stellen einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des vorzitierten Kleingartengesetzes gegen die Kleingärtnerin/den Kleingärtner dar.

§ 19 Verstöße gegen die Kleingartenordnung

Verstöße der Kleingärtnerin/des Kleingärtners, ihrer/seiner Angehörigen oder Gäste, gegen die Kleingartenordnung haben nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebener Briefe die Ausschließung der Kleingärtnerin/des Kleingärtners aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hiefür auch die Bestimmungen des Unterpachtvertrages, einer allfälligen schriftlichen zusätzlichen Vereinbarung zwischen dem Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz und der Kleingärtnerin/dem Kleingärtner und der Statuten des Vereins.

§ 20 Änderungen der Kleingartenordnung durch den Verein

Dem Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz ist es möglich, die in dieser Kleingartenordnung definierten Bestimmungen und im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraumes in jede Richtung abzuändern. Dazu bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung.

§ 21 Vollziehung der Kleingartenordnung

Die Überwachung und Vollziehung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Einhaltung dieser Kleingartenordnung obliegt grundsätzlich der Vereinsleitung.

§ 22 Schlussbestimmungen und Rechtliche Wirkungen

Ab Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wird diese Kleingartenordnung erlassen und ist ab dieser Zustimmung rechtskräftig. Mit dem Inkrafttreten dieser Kleingartenordnung verlieren alle bisherigen, für den Geltungsbereich dieser Kleingartenordnung bestehenden Vor-

schriften ihre Gültigkeit. Diese Kleingartenordnung ist für den Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz, ein Bestandteil des Generalpachtvertrages und dadurch automatisch auch Bestandteil des Unterpachtvertrages jeder einzelnen Kleingärtnerin/jedes einzelnen Kleingärtners im Bereich des Heimgartenvereins Feldkirchen bei Graz.

Mitgliedsbeitrag und sonstige Kosten bezahlt

Jahr	Betrag	Paraphe Kassier/in
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		

Jahr	Betrag	Paraphe Kassier/in
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		
20__		

Vorstand

Obfrau/ Obmann	
Obfrau Stv./ Obmann Stv.	
Schriftführerin/ Schriftführer	
Schriftführerin Stv./ Schriftführer Stv.	
Kassierin/Kassier	
Kassierin Stv./ Kassier Stv.	

Der Vorstand wünscht Ihnen viel Erfolg und Freude mit Ihrem Garten.

© Heimgartenverein Feldkirchen bei Graz 2011
Seebachergasse 36, A-8073 Feldkirchen bei Graz

heimgartenverein-feldkirchen@gmx.at
www.heimgartenverein-feldkirchen.at